

47. 1. Zur Auslegung des § 16 Abs. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.
2. Unterliegt ein in Preußen notariell beurkundeter Vertrag über eine Annahme an Kindesstatt auch dann der Besteuerung nach Tarifstelle 2 dieses Gesetzes, wenn er durch ein nicht-preussisches Gericht bestätigt wurde?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. Juni 1930 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
m. B. (Nl.). VII 588/29.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Durch einen Vertrag vom 18. März 1925, den ein Notar in Halle a. S. beurkundet hat, nahm die Rittergutsbesitzerin B. in C. (Bezirk Leipzig) den Kläger an Kindesstatt an. Der Vertrag wurde durch das sächsische Amtsgericht Zwenkau bestätigt.

Für die Notariatsurkunde war zunächst nur ein Protokollstempel von 3 RM. gemäß Tariffst. 12. II des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 verwendet worden. Auf das Verlangen des Finanzamts zu Halle a. S., welches die Anwendung der Tariffst. 2 StStG. für geboten erachtete und bei Zugrundelegung eines Vermögens von 1000000 RM. den Stempel aus dieser Tariffstelle auf 1000 RM. berechnete, zahlte der Kläger am 7. März 1929 die restliche Stempelgebühr von 997 RM. nebst Zinsen. Er hält diese Anforderung für unberechtigt und verlangt Rückerstattung der gezahlten Summe.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht sprach sie zu. Auf die Revision des Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Der Berufsrichter erörtert zunächst die Tragweite des § 16 Abs. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes, der, in der Fassung vom 30. Juni 1909 und in der jetzt geltenden Fassung vom 27. Oktober 1924 gleichlautend, folgendes besagt:

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten haben.

Die vom Berufungsgericht dargelegte Ansicht, diese Vorschrift schaffe nicht nur die Fälligkeit einer schon bestehenden Stempel-schuld, sondern gebe Voraussetzungen für die Entstehung der Stempel-pflicht, steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des er-kennenden Senats (RGZ. Bd. 90 S. 112, Bd. 94 S. 299; Urf. v.

8. Januar 1918 VII 377/17). In Anlehnung an das grundsätzliche Erkenntnis vom 29. Mai 1900 (RGZ. Bd. 46 S. 273), das auf der Fassung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 beruht, ist dort namentlich ausgeführt, daß im Falle des § 16 Abs. 3 StStG. die Steuerpflicht erst entsteht, wenn die Genehmigung erteilt ist, von deren Erteilung die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts abhängt; auch hat der Senat dort die mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1 StStG. zu stellende Frage bejaht, daß der Grundsatz des § 16 Abs. 3 auch dann anzuwenden ist, wenn — wie im vorliegenden Falle — das genehmigungsbedürftige Geschäft in notarieller Form beurkundet ist. Bedenken sind ebensowenig dagegen zu erheben, daß der Vorderrichter mit zutreffender Bewertung des Schrifttums annimmt, § 16 Abs. 3 StStG. sei auch auf die in der Tariffst. 2 (früher Tariffst. 4) geordnete Versteampelung der Verträge über Annahme an Kindesstatt zu beziehen. Die im § 1741 Satz 2 BGB. vorgesehene gerichtliche Bestätigung kann unbedenklich als „Genehmigung einer Behörde“ im Sinne des § 16 Abs. 3 StStG. aufgefaßt werden; denn nichts spricht dafür, daß sich der Gesetzgeber des Stempelsteuergesetzes etwa auf solche behördliche Erklärungen hätte beschränken wollen, die in den einschlagenden gesetzlichen Festsetzungen gerade mit den Worten „Genehmigung“ oder „Beitritt“ bezeichnet wären.

Ist also insoweit dem Oberlandesgericht beizustimmen, so sind doch keine weiteren Ausführungen zu beanstanden, mit denen es die Zusprechung der Klage begründet. Der Berufungsrichter erwägt, stempelspflichtig sei nur ein vollständig beurkundeter Rechtsvorgang; wenn zu den Voraussetzungen der Stempelspflichtigkeit eines Vertrags die Bestätigung gehöre, so genüge nicht die Beurkundung des Vertrags, sondern es müsse auch die Bestätigung urkundlich vollzogen sein, andernfalls fehle es an einer Voraussetzung für die Entstehung der Stempelschuld. Unter Heranziehung des § 2 StStG. führt der Berufungsrichter weiter aus, als Ort der Beurkundung eines stempelpflichtigen Rechtsvorgangs habe der Ort zu gelten, an dem der letzte Teil der Beurkundungstätigkeit ausgeübt werde, denn dort erst sei die Beurkundung vollendet. Da aber die Bestätigung des Adoptionsvertrags und deren Beurkundung in Sachsen erfolgt seien, habe der Vertrag im Hinblick auf die Stempelspflicht als in Sachsen errichtet zu gelten. Nach § 2 StStG. sei Sachsen als Ausland anzusehen, und es entfalle hiernach eine Stempel-

pflichtigkeit des Vertrags in Preußen, denn es liege keiner der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmefälle vor.

Die Revision rügt mit Recht die Anwendung des § 2 StStG. und legt zutreffend dar, daß der Adoptionsvertrag vollständig im preußischen Inland beurkundet worden ist. Die Unrichtigkeit der Auffassung des Berufungsgerichts ist schon aus dem vorher erörterten Abs. 3 des § 16 StStG. abzuleiten. Denn dort wird einerseits von „Urkunden über Rechtsgeschäfte“, andererseits von Erklärungen („Genehmigung“ oder „Beitritt“) einer Behörde oder eines Dritten gehandelt, welche als der Errichtung jener Urkunden zeitlich nachfolgend gedacht sind. Unter den „Urkunden über Rechtsgeschäfte“ müssen also, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch des Stempelsteuergesetzes (vgl. besonders §§ 1, 3 daf.), solche Schriftstücke verstanden werden, deren Beurkundung abgeschlossen ist. Wenngleich die Stempelpflichtigkeit der im § 16 Abs. 3 StStG. bezeichneten Urkunden davon abhängt, ob die Genehmigung oder der Beitritt der Behörde oder des Dritten erfolgt, so haben doch diese späteren Vorgänge nichts mit der Frage zu tun, ob die Beurkundung des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts vollendet ist. Wäre diese Beurkundung noch nicht vollendet, so läge eine Urkunde im Sinne des § 16 Abs. 3 — wie auch im Sinne der §§ 1, 3 StStG. — überhaupt nicht vor. Im gegebenen Falle kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daß mit der Vollziehung des notariellen Aktes, die in Halle a. S., also im preußischen Inlande vor sich ging, die Beurkundung des Adoptionsvertrags vollendet war. Nur hierauf aber kommt es nach den Grundsätzen des Stempelsteuerrechts an, nicht auf die vom Kläger in den Vordergrund gestellte Frage, wann der Rechtsvorgang der Annahme an Kindesstatt beendet war.

Übrigens ist, da es sich hier um die Besteuerung einer Notariatsurkunde handelt, zunächst die Tariffst. 12. II StStG. ins Auge zu fassen. Danach ist eine Notariatsurkunde, welche die Stelle einer im Tarif des Stempelsteuergesetzes besteuerten Verhandlung vertritt, wie diese zu verstemeln. Die streitige Urkunde vertritt die Stelle eines Vertrags über Annahme an Kindesstatt und unterfällt somit der Besteuerung nach Tariffst. 2. Das Erfordernis der Bestätigung nach § 1741 Satz 2 BGB. und die daraus gemäß § 16 Abs. 3 StStG. für die Stempelpflichtigkeit zu ziehenden Rechtsfolgen können das

Vorhandensein einer vollendeten Notariatsurkunde im Sinne des Stempelsteuergesetzes nicht in Frage stellen.

Hiernach kann eine Anwendung der Vorschriften des § 2 StStG. nicht in Betracht kommen; vielmehr unterliegt die in Preußen vollendete Notariatsurkunde, nachdem der Adoptionsvertrag die Bestätigung erhalten hat, ohne weiteres der Verstempelung nach Tarifst. 2 StStG. Ob die Bestätigung durch ein preussisches oder ein nichtpreussisches Gericht erteilt wurde, ist dafür unerheblich.